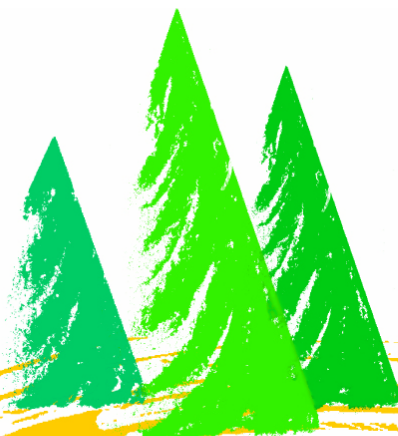
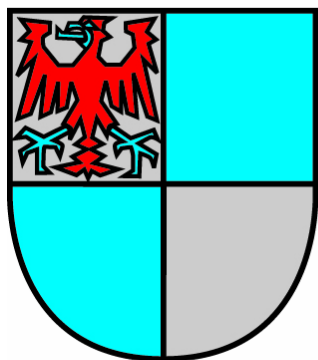




Schwarzwald-Baar-Kreis

www.schwarzwald-baar-kreis.de

RICHTLINIEN

für

Eingliederungshilfeleistungen in den

Werkstätten für behinderte Menschen

RL-WfbM

Gemeinsame

- I. Richtlinien über Eingliederungshilfeleistungen im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen – Leistungstyp I 4.4**

- II. Grundsätze über die Förderung erwachsener schwerst- und mehrfach behinderter Menschen in teilstationären Förder- und Betreuungsgruppen – Leistungstyp I 4.5**

- III. Grundsätze über die Tagesstrukturierung von erwachsenen behinderten Menschen außerhalb der Werkstatt für behinderte Menschen, bzw. der Förder- und Betreuungsgruppen, in der Regel Senioren – Leistungstyp I 4.6**

des Schwarzwald-Baar-Kreises

Inhalt

I.

Richtlinien über Sozialhilfeleistungen im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM-RL)

1. Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

- 1.1 Begriff und Auftrag der WfbM (§ 136 Abs. 1 SGB IX)
- 1.2 Personenkreis, Aufnahmevoraussetzungen (§ 136 Abs. 2 SGB IX)
 - 1.2.1 Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung
 - 1.2.1 a Erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung
 - 1.2.1 b Außergewöhnlicher Pflege- und Betreuungsaufwand
 - 1.2.2 Maßnahmen bei fehlender Werkstattfähigkeit
- 1.3 Teilzeitbeschäftigung
- 1.4 Aufnahmepflicht der WfbM (§ 137 SGB IX)
- 1.5 Weitere Regelungen
- 1.6 Arbeitsentgelt
- 1.7 Arbeitnehmerähnliche Rechte (§ 138 SGB IX)

2. Beschreibung und rechtliche Zuordnung von Organisations- und Beschäftigungsformen der Werkstatt für behinderte Menschen

- 2.1 Allgemeines
- 2.2 Begriffserläuterung Arbeitsplatz - Werkstattplatz
- 2.3 Beschreibung der WfbM
 - 2.3.1 Grundeinheit
 - 2.3.2 Beschäftigung in Betriebsstätten Dritter (ausgelagerte Werkstattplätze)

2.4 Beschäftigung und Förderung behinderter Menschen mit stark eingeschränkter Werkstattfähigkeit

- 2.4.1 Allgemeines
- 2.4.2 Personenkreis, Ziele und Aufgaben Aufnahmeverfahren
- 2.4.3 Aufnahmeverfahren
- 2.4.4 Organisation/Personal
- 2.4.5 Rechtsstellung, Hilfeart

3. Sozialhilferechtliche Zuordnung

- 3.1 Allgemeines
- 3.2 Werkstatt für behinderte Menschen
 - 3.2.1 Grundeinheit
 - 3.2.2 Außenarbeitsgruppen
 - 3.2.3 Beschäftigung einzelner behinderter Menschen
 - 3.2.3.1 Maßnahmen zum Übergang auf einen Arbeitsplatz
 - 3.2.3.2 Weitergehende Maßnahmen
 - 3.2.3.3 Heimarbeiter

4. Leistungspflicht der Sozialhilfeträger

- 4.1 Nachrangungsgrundsatz
- 4.2 Hilfeart
- 4.3 Rechtsanspruch
- 4.4 Sachliche Zuständigkeit
 - 4.4.1 Begriffserläuterungen
 - 4.4.2 Zuordnung
 - 4.4.2.1 Grundsatz
 - 4.4.2.2 Andere Werkstattplätze
 - 4.4.2.3 Heimarbeit
- 4.5 Ausschluss der Leistungen
- 4.6 Inhalt der Eingliederungshilfe
 - 4.6.1 Rechtsgrundlagen
 - 4.6.2 Erforderlichkeit
 - 4.6.3 Vorrangige Leistungspflicht Dritter
 - 4.6.4 Hilfe in einer sonstigen Beschäftigungsstätte

5. Art und Bestandteile der Leistungen der WfbM

- 5.1 Eingangsverfahren (§ 3 WVO)
- 5.2 Berufsbildungsbereich (§ 4 WVO)
- 5.3 Arbeitsbereich (§ 5 WVO)
- 5.4 Förderplan

6. Eingliederungshilfe

- 6.1 Leistungsart
- 6.2 Höhe der Leistungen
- 6.3 Leistungen zum Lebensunterhalt
- 6.4 Fahrtkosten

7. Umfang der Leistungen, Vergütung, Sozialversicherung

- 7.1 Umfang
- 7.2 Berechnung der Vergütung
- 7.3 Sozialversicherung

8. Einsatz des Einkommens und Vermögens

- 8.1 Heranziehung nach dem Elften Kapitel des SGB XII
 - 8.1.1 Einkommen
 - 8.1.2 Einkommen aus entgeltlicher Beschäftigung (Arbeitseinkommen)
 - 8.1.3 Sonstiges Einkommen
- 8.2 Einsatz des Einkommens
 - 8.2.1 bei: teilstationärer Betreuung
 - 8.2.2 bei: vollstationärer Betreuung
- 8.3 Einsatz des Vermögens
 - 8.3.1 Allgemeines
 - 8.3.2 Gleichzeitige Hilfe in einer stationären Einrichtung
- 8.4 Heranziehung Unterhaltspflichtiger bei der Hilfe zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen

9. Weiterer Anwendungsbereich/sonstige Beschäftigungsstätten

10. Inkrafttreten

Anlage 1

Anlage 2

Abkürzungen:

ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
A-Reha	Anordnung (der Bundesanstalt für Arbeit) über die Arbeits- und Berufsförderung behinderter Menschen
BAG üöTrSH	Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe
BGBI	Bundesgesetzblatt
BSG	Bundessozialgericht
BU-Rente	Berufsunfähigkeitsrente
BVwG -	Bundesverwaltungsgericht
BVG -	Bundesversorgungsgesetz
DV	Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge
EuG	Entscheidungen und Gutachten der Spruchstellen für Fürsorgestreitigkeiten
FuBGr	Förder- und Betreuungsgruppen
FEVS	Fürsorgerechtl. Entsch. der Verw.-/Soz.Gerichte
LSG	Landessozialgericht
RdNr	Randnummer
SGB IX	Schwerbehinderte Menschengesetz
WVO	Werkstättenverordnung
SenGr	Seniorengruppen
SGB	Sozialgesetzbuch
	I Allgemeiner Teil
	II Grundsicherung für Arbeitssuchende
	III Arbeitsförderung
	IV Gem. Vorschriften für die Sozialversicherung
	V Krankenversicherung
	VI Rentenversicherung
	VII Unfallversicherung
	VIII Kinder- und Jugendhilfe
	IX Rehabilitation + Teilhabe behinderter Menschen
	X Sozialverwaltungsverfahren + Datenschutz
	XI Pflegeversicherung
	XII Sozialhilfe
U	Urteil (z.B. U - BSG)
VGH B-W	Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen

I. Richtlinien über Eingliederungshilfeleistungen im Arbeitsbereich der Werkstätten für Behinderte Menschen (WfbM-RL)

1. Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

1.1 Begriff und Auftrag der WfbM (§ 136 Abs. 1 SGB IX)

Die Werkstatt für behinderte Menschen ist eine Einrichtung zur Eingliederung behinderter Menschen in das Arbeitsleben. Sie hat denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

- eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und
- zu ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.
- Sie fördert den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Sie verfügt über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie über qualifiziertes Personal und einen begleitenden Dienst. Sie muss die Voraussetzungen dafür schaffen, dass sie Menschen mit Behinderung aus ihrem Einzugsbereich (§ 136 Abs. 2 SGB IX, § 1 WVO) aufnehmen kann, um eine Rehabilitation in Wohnortnähe zu gewährleisten.

1.2 Personenkreis, Aufnahmevoraussetzungen (§ 136 Abs. 2 SGB IX)

Die Werkstatt steht allen behinderten Menschen im Sinne von RdNr. 1.1 unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden.

Dies ist nicht der Fall bei behinderten Menschen, bei denen trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist oder das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich oder sonstige Umstände ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft nicht zulassen.

1.2.1 Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung

Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zu erwarten ist, dass der behinderte Mensch nach Durchlaufen des Berufsbildungsbereiches in der Lage sein wird, wenigstens ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit zu erbringen. Das Ergebnis der Arbeitsleistung muss für die WfbM wirtschaftlich verwertbar sein bzw. das Gesamtergebnis der WfbM bereichern. Ein Minimum an Arbeitsleistung reicht aus; siehe auch Urteile des BSG vom 07.12.1983 - 7 RAr 73/82, vom 22.02.1984 - 7 RAr 72/82, vom 09.03.1994 - 3/1 RK 12/93 und vom 10.03.1994-7 RAr 22/93; U BSG v. 16.12.1995 -13 RJ 13/93.

Es genügt die Prognose, dass das "Mindestmaß" erst nach Durchlaufen des Berufsbildungsbereiches erreicht wird.

1.2.1 a) Erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung

Von erheblicher Selbst- oder Fremdgefährdung ist regelmäßig auszugehen, wenn das Verhalten des behinderten Menschen eine beständige ernstliche Gefahr

- für Gesundheit und Leben des behinderten Menschen selbst,
- für andere behinderte Menschen oder nicht behinderte Mitarbeiter der WfbM,
- für Sachen darstellt und deswegen der geordnete Betrieb der WfbM ernsthaft gestört ist.

1.2.1 b) Außergewöhnlicher Pflege- und Betreuungsaufwand

Eine nur begleitend notwendige Pflege und Betreuung steht grundsätzlich der Aufnahme in die WfbM dann nicht entgegen, wenn mit angemessener Betreuung zu erwarten ist, dass der behinderte Mensch nach Durchlaufen des Arbeitstrainings ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich erreichen kann.

Zu den pflegerischen Tätigkeiten gehören z. B. alle Zeiten, die verwandt werden für An- und Auskleiden, Waschen, Kämmen, Zerkleinern der Speisen, Essen und Trinken, Hilfen beim Toilettengang, Bewegen im Raum und außerhalb des Hauses, Bewegen mit und ohne Hilfsmittel, beim Aufstehen, Hinsetzen, Hinlegen usw.

Therapeutische Anteile sind vor allem Zeiten für Arbeits- und Beschäftigungstherapie, Medizinische Bäder, Massagen, Krankengymnastik, Mobilitätstraining, Ergotherapie, Logopädie; aber auch lange Motivationsgespräche, um den Rehabilitanden zum nächsten Handgriff zu motivieren, gehören zum pflegerisch-therapeutischen Anteil; siehe Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 17.10.1996 - L 12 Ar 1457/94, jedoch mit Beschluss des FA 11zu TOP 9 am 13./15.03.1996 in Ulm.

Im übrigen wird auf § 61 Abs. 4 und 5 SGB XII sowie § 14 SGB XI verwiesen.

1.2.2 Maßnahmen bei fehlender Werkstattfähigkeit

Liegen die persönlichen Voraussetzungen für eine Beschäftigung in der WfbM nicht bzw. nicht mehr vor, sollen möglichst andere geeignete Förder- oder Betreuungsmöglichkeiten aufgezeigt bzw. angeboten werden, vor allem in Gruppen für nicht werkstattfähige Personen nach § 136 Abs. 3 SGB IX oder Tagesgruppen in Wohnheimen für behinderte Menschen.

1.3 Teilzeitbeschäftigung

Nach § 6 Abs. 1 WVO wird von dem beschäftigten behinderten Menschen erwartet, dass er wöchentlich wenigstens 35 Stunden in der Lage ist, am Beschäftigungsangebot der WfbM sinnvoll teilzuhaben. Darin sind Erholungspausen und Zeiten für arbeitsbegleitende Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 WVO enthalten.

Kürzere Beschäftigungszeiten sind einzelnen behinderten Menschen zu ermöglichen, wenn es wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Erfüllung des Erziehungsauftrages notwendig erscheint. Dies kann vor allem bei Menschen mit einer psychischen Behinderung in Betracht kommen.

Kürzere Beschäftigungszeiten bedürfen jedoch der Zustimmung des Leistungsträgers und der Vereinbarung im WfbM-Vertrag.

Die Gesamtkonzeption der WfbM geht von einer regelmäßigen Öffnung und Benutzung der Einrichtung an 5 Wochentagen und jeweils 35 bis 40 Wochenstunden aus. Liegt die Anwesenheit auf nicht absehbare Zeit **unter** täglich 3,5 Stunden oder wöchentlich 17,5 Stunden, dient die Werkstatt dem Besucher nicht mehr als teilstationäre Einrichtung; s. RdNr. 4.4.1.2.

Liegt die zeitliche Einsatzfähigkeit in der WfbM dauerhaft darunter, ist die Beschäftigung in einer WfbM nicht mehr sinnvoll. In diesem Fall sollen möglichst andere tagesstrukturierende Maßnahmen angestrebt werden. Ausgenommen hiervon sind Personen, die innerhalb eines eng begrenzten Zeitraumes voraussichtlich wieder an eine mindestens halbtägige Beschäftigung herangeführt werden können.

Die Vergütung (nach § 75 Abs. 3 SGB XII) richtet sich nach dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung.

Zusätzliche Fahrtkosten sollen durch entsprechende Organisation des Fahrdienstes und der Arbeitszeit vermieden werden.

1.4 Aufnahmepflicht der WfbM (§ 137 SGB IX)

Anerkannte Werkstätten haben diejenigen behinderten Menschen aus ihrem Einzugsgebiet, die die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 136 Abs. 2 SGB IX erfüllen, aufzunehmen, wenn Leistungen durch die Rehabilitationsträger gewährleistet sind oder die behinderten Menschen die Kosten selbst übernehmen; die Möglichkeit zur Aufnahme in eine andere anerkannte Werkstatt nach Maßgabe des § 9 SGB XII oder entsprechenden Regelungen bleibt unberührt.

Die Verpflichtung zur Aufnahme gilt unabhängig von

- der Ursache der Behinderung,
- der Art der Behinderung, wenn in dem Einzugsgebiet keine besondere Werkstatt für behinderte Menschen für diese Behinderungsart vorhanden ist, und
- der Schwere der Behinderung, der Minderung der Leistungsfähigkeit und einem besonderen Bedarf an Förderung, begleitender Betreuung oder Pflege.

Die Verpflichtung, die behinderten Menschen in der Werkstatt zu beschäftigen, besteht, solange die Aufnahmevoraussetzungen vorliegen.

1.5 Weitere Regelungen

Weitere Regelungen zum Begriff, den Aufgaben der WfbM sowie den fachlichen Anforderungen ergeben sich aus §§ 136 bis 142 SGB IX sowie der Werkstättenverordnung (WVO).

1.6 Arbeitsentgelt

Nach § 138 Abs. 2 SGB IX sind die Werkstätten verpflichtet, aus ihrem Arbeitsergebnis an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen ein Arbeitsentgelt zu zahlen. Hierfür hat die Werkstatt nach § 12 Abs. 5 Nr. 1 WVO in der Regel mindestens 70 v. H. des Arbeitsergebnisses (§ 12 Abs. 4 WVO) einzusetzen.

Die Zahlung des Arbeitsentgeltes ist in den Verträgen nach § 13 WVO näher zu regeln; siehe § 13 Abs. 2 WVO.

Das Arbeitsentgelt ist keine Leistung im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII.

1.7 Arbeitnehmerähnliche Rechte

Zu den arbeitnehmerähnlichen Rechten im Sinne von § 138 Abs. 1 und 3 SGB IX gehören z. B. die in den entsprechend anzuwendenden arbeitsrechtlichen Vorschriften enthaltenen Rechte über

- Arbeitszeit (ArbZG vom 06.06.1994 - BGBII S 1170),
- Urlaub (BundesurlaubsG i. d. F. vom 25.09.1996 - BGBI S. 1476),
- Zusatzurlaub gemäß § 47 SGB IX,
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und an den Feiertagen (EntgeltfortzahlungsgG – vom 26.05.94 BGBII S. 1014, 1065 i. d. F. v. 12.12.96 BGBII S. 1859, 1861)
- Erziehungsurlaub (vom 24.03.1997 - BGBII S. 594/718)
- Mutterschutz,
- Persönlichkeitsschutz sowie
- die arbeitsrechtliche Haftungsbeschränkung (siehe auch BT-Drucksache 13/3904 – Art. 3 zu Nr. 2).

Für Streitigkeiten zwischen den im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen und der WfbM aus den in § 138 SGB IX geregelten Rechtsverhältnissen sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 ArbGG die Gerichte für Arbeitssachen zuständig.

2. Beschreibung und rechtliche Zuordnung von Organisations- und Beschäftigungsformen der Werkstatt für behinderte Menschen

2.1 Allgemeines

Der gesetzliche Rahmen für die WfbM in den §§ 136 bis 138 SGB IX sowie in der Werkstättenverordnung lässt unterschiedliche Organisationsformen zu. Aus § 136 Abs. 1 Satz 3 SGB IX kann die Forderung nach einer Organisationsvielfalt der WfbM abgeleitet werden.

Die Werkstätten haben in den letzten Jahren unterschiedlich gestaltete Beschäftigungsformen entwickelt. So sind die behinderten Menschen zwar überwiegend in eigenen Betriebsstätten im engen räumlichen Verbund mit den begleitenden Diensten unter einem Dach beschäftigt (Grundeinheit), viele Werkstätten verfügen jedoch auch über Beschäftigungsplätze an ausgelagerten Einsatzorten (Sonderform).

2.2 Begriffserläuterung: Arbeitsplatz -Werkstattplatz

In den folgenden Ausführungen werden die Begriffe

– Arbeitsplatz

auf ein Arbeitsverhältnis im Sinne des allgemeinen Arbeitsrechts und

– Werkstattplatz

auf eine Beschäftigung im Berufsbildungsbereich gemäß § 4 WVO oder auf einen Arbeitsplatz im Arbeitsbereich gemäß § 5 WVO bezogen.

2.3 Beschreibung der Werkstatt für behinderte Menschen

2.3.1 Grundeinheit

Typische Merkmale für die Grundeinheit sind:

- Die Werkstattplätze sind in dafür vorgesehenen und dem Dispositionsrecht des Werkstattträgers unterliegenden Räumen untergebracht.
- Betriebsstätten, Leitung, Verwaltung, Versorgung und begleitende Dienste bilden eine räumliche und organisatorische Einheit.
- In der Grundeinheit stellt der Träger der WfbM die notwendige Hilfe und Betreuung am Werkstattplatz sicher und gewährt angemessene Beschäftigung.

Dazu gehören

- Arbeitsangebot,
- notwendige Anleitung und soziale Betreuung,
- Gewährung der im Einzelfall erforderlichen weiteren Eingliederungshilfen,
- im Einzelfall notwendige pflegerische Hilfen,
- werkstattvertragliche Regelungen,
- Regelung zum Betriebsablauf und der Betriebsgemeinschaft,
- ein der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit angemessenes Beschäftigungsangebot.
- Der Träger der Werkstatt ist Vertragspartner des behinderten Beschäftigten mit Direktionsbefugnis; er ist für die Durchführung der Maßnahmen gegenüber den Kostenträgern unmittelbar verantwortlich.

Eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen liegt auch vor, wenn Dienstleistungen für den Betrieb der Werkstatt oder für andere Einrichtungen, insbesondere im Bereich der Landschafts- und Gartenpflege oder der Hauswirtschaft, erbracht werden.

Dabei müssen alle Anforderungen der WVO erfüllt werden, insbesondere der Wirtschaftsführung, der Arbeitszeit und der Entlohnung. Tätigkeiten und Maßnahmen der medizinischen Behandlung und Rehabilitation erfüllen diese Voraussetzungen z. B. nicht.

Die behinderten Menschen müssen organisatorisch in den Werkstattbereich eingegliedert sein.

Die Dienstleistungsgruppen der WfbM sind Gegenstand der Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII für die WfbM.

2.3.2 Beschäftigung in Betriebsstätten Dritter (ausgelagerte Werkstattplätze)

Die Besonderheit besteht darin, dass die Arbeit der WfbM in Betriebsräumen Dritter durchgeführt wird, die nicht durch Anmietung oder sonstige vertragliche Regelungen Betriebsräume der WfbM geworden sind. Zum Teil werden dabei die Arbeits- und Sozialbedingungen (Essen in der Betriebskantine, Arbeitszeit, Pausenregelung des Betriebes etc.) an die Regelungen des Betriebes des Dritten angeglichen.

Die ausgelagerten Arbeitsplätze sind Gegenstand der Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII für die WfbM.

Im einzelnen kommen folgende Formen in Betracht

a) Beschäftigung in Gruppen mit Gruppenleitern (Außenarbeitsgruppe)

Die Außenarbeitsgruppe übt ihre Beschäftigung als in sich geschlossene Gruppe aus. In der Regel repräsentiert der Gruppenleiter die WfbM und ist Ansprechpartner für den Betrieb. Er nimmt vor Ort gegenüber den behinderten Menschen alle Aufgaben eines Gruppenleiters wahr.

Alle Mitglieder der Außenarbeitsgruppe haben vollen Zugang zu den begleitenden Angeboten der Werkstatt für behinderte Menschen.

b) Beschäftigung einzelner behinderter Menschen (ausgelagerter Arbeitsplatz)

⇒ als Maßnahme zum Übergang auf einen Arbeitsplatz

In Einzelfällen ist es erforderlich, dem behinderten Menschen den Übergang aus der WfbM auf einen Arbeitsplatz dadurch zu ermöglichen, dass er längere Zeit bei dem künftigen Arbeitgeber tätig ist, dort aber weiterhin die gezielten Hilfen der WfbM erhält und den Schutz der WfbM sowie den Status als WfbM-Beschäftigter nicht verliert. Neben den in 2.3.2 genannten Kriterien zeichnet sich diese Hilfeform dadurch aus, dass die Zielsetzung eine zeitliche Befristung erfordert, in der eine Klärung herbeigeführt werden muss.

Kann ein Arbeitsplatz nach dieser Zeit nicht erreicht werden, wird diese Übergangshilfe beendet.

⇒ als weitergehende Maßnahme

Nach § 136 Abs. 1 Satz 3 SGB IX und § 5 Abs. 1 WVO soll die WfbM über ein möglichst breites Angebot an Werkstattplätzen verfügen. Diese sollen in ihrer Ausstattung soweit wie möglich denjenigen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsprechen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 WVO).

Da zum Angebot des allgemeinen Arbeitsmarktes auch eine Vielzahl von Einzelarbeitsplätzen gehört, kann auch diese Form - ausnahmsweise - als Einzelwerkstattplatz von der Werkstatt angeboten werden.

Anders als bei Übergangsmaßnahmen kommen hierfür behinderte Menschen in Betracht, die zwar wegen ihrer Behinderung nicht oder noch nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt sein können, für die jedoch diese Form der Beschäftigung die optimale Eingliederung in das Arbeitsleben und die höchsterreichbare Normalität darstellt. In diesen Fällen können die Verträge für angemessene Zeit verlängert werden. Durch regelmäßige Überwachung muss ausgeschlossen werden, dass diese Form der Beschäftigung missbraucht wird, um Arbeitsverhältnisse zu vermeiden.

c) Beschäftigung als Heimarbeiter

§ 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V bestimmt, dass zu den Versicherten auch die behinderten Menschen zählen, die für Werkstätten für behinderte Menschen als Heimarbeiter tätig sind. Nach § 12 Abs. 2 SGB IV sind Heimarbeiter sonstige Personen, die in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften erwerbsmäßig arbeiten, auch wenn sie Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen; sie gelten sozialversicherungsrechtlich als Beschäftigte.

2.4 Beschäftigung und Förderung behinderter Menschen mit stark eingeschränkter Werkstattfähigkeit

2.4.1 Allgemeines

Zu den Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen gehört es auch, schwächeren behinderten Menschen oder behinderte Menschen, deren Ausscheiden aus der WfbM aus Altersgründen bevorsteht, teilzeitige Beschäftigung und ergänzend begleitende tagesstrukturierende Maßnahmen anzubieten. Solche Maßnahmen sollen in WfbM-Gruppen stattfinden, die auf die Bedürfnisse dieses Personenkreises eingestellt sind.

2.4.2 Personenkreis, Ziele und Aufgaben

Die Gruppen haben das Ziel, vor allem älteren (vorgealterten) Beschäftigten zu ermöglichen, weiterhin in der WfbM zu arbeiten und unter Berücksichtigung von deren nachlassenden Kräften den Übergang in den Ruhestand vorzubereiten. Auch für nicht altersbedingt in ihrer WfbM-Fähigkeit eingeschränkte behinderte Menschen können diese Gruppen geeignet sein.

Neben der im Arbeitsbereich üblichen Beschäftigung und Betreuung haben diese Gruppen die Aufgabe, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erhalten und auf die altersgerechte Bewältigung der täglichen Lebensbedürfnisse bzw. sinnvolle Ruhestandsgestaltung vorzubereiten.

2.4.3 Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme in diese Gruppe erfolgt nach Empfehlung des Fachausschusses und mit Zustimmung des Leistungsträgers.

2.4.4 Organisation/Personal

Es ist davon auszugehen, dass die Organisation solcher Gruppen in den Räumen der WfbM erfolgt, im Rahmen der normalen Personalausstattung möglich ist und Mehrkosten nicht entstehen.

2.4.5 Rechtsstellung, Hilfeart

Angehörige solcher Gruppen sind weiterhin als WfbM-Beschäftigte anzusehen, so lange sie ganztags in der WfbM anwesend sind und wenigstens zeitweise am Produktions- oder Dienstleistungsbereich teilhaben. Hinsichtlich Rechtsstellung, Hilfeart, sachlicher Zuständigkeit, Einkommens- und Vermögenseinsatz und Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII gelten die üblichen Regelungen der WfbM-RL.

3. Sozialhilferechtliche Zuordnung

3.1 Allgemeines

Die WfbM ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben (§ 136 Abs. 1 Satz 1 SGB IX).

Durch diese Zweckbestimmung und die weiteren Regelungen im SGB IX sowie der WVO wird nicht bestimmt, ob die von der WfbM vorgehaltenen Angebote zur Eingliederung in das Arbeitsleben dem Bereich der stationären, der teilstationären oder ambulanten Hilfe zuzuordnen ist.

Die unter Abschnitt 7 dargestellten Organisationsformen sind deshalb daraufhin zu überprüfen, ob es sich hierbei um Bestandteile der WfbM oder um sonstige Aktivitäten des Werkstattträgers handelt.

3.2 Werkstatt für behinderte Menschen

3.2.1 Grundeinheit (2.3.1)

Die Grundeinheit dient ausschließlich der Erfüllung der Aufgaben einer WfbM nach §§ 136 ff SGB IX.

In den Dienstleistungsgruppen erfüllt der Träger der WfbM seine Verpflichtungen in gleicher Weise wie in der Grundeinheit. Die Erfüllung der Verpflichtungen ist nicht an das Merkmal der Beschäftigung in eigenen Betriebsstätten des Trägers gebunden. Die Dienstleistungsgruppen sind Bestandteile der WfbM. Wenn die Dienstleistungsgruppe aufgeteilt werden muss, was sich aus der Natur ihrer Aufgabenstellung im Einzelfall ergeben kann, muss der Werkstattträger sicherstellen, dass die notwendige individuelle Betreuung der einzelnen behinderten Menschen gesichert bleibt.

Dieses setzt nicht die ständige Anwesenheit eines Gruppenleiters an allen Einsatzorten voraus. Es muss nur institutionell gesichert sein, dass die individuelle Hilfe bei Bedarf gewährt werden kann. Hierfür kann Rufmöglichkeit, bei besonderer Gruppensituation auch die sporadische Anwesenheit genügen, wenn diese Form nach Überprüfung des Einzelfalles ausreichend ist. Bei dieser Organisationsform von Beschäftigungsangeboten trifft den Werkstattträger eine besondere Überwachungspflicht. Diese wird er nur erfüllen, wenn er regelmäßig die Erfahrungen aus den praktischen Einsatzstellen überprüft, die im Einzelfall notwendigen Hilfestellungen regelmäßig durch seine qualifizierten Werkstattmitarbeiter gibt oder sie entwickelt und im Zusammenwirken mit den unmittelbar am Einsatzort Beschäftigten umsetzt.

Da für den Aufbau oder die Veränderung einzelner Leistungsangebote einer anerkannten WfbM ein zusätzliches förmliches Anerkennungsverfahren (§ 142 SGB IX, i. V. mit §§ 17 ff WVO) nicht notwendig ist, ist für die Einrichtung einer (zusätzlichen) Dienstleistungsgruppe ein gesondertes Anerkennungsverfahren ebenfalls nicht erforderlich. Zur Ergänzung des Verzeichnisses der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen empfiehlt sich jedoch eine Anzeige über langfristig eingerichtete Dienstleistungsgruppen an die Arbeitsverwaltung.

3.2.2 Außenarbeitsgruppen (2.3.2 a)

Die gegenüber der Werkstatt etwas anderen Arbeitsbedingungen (Essen in der Betriebskantine, Arbeitszeit etc.) berühren den Werkstattcharakter nicht. Sie dienen vielmehr der Zielsetzung der WfbM, die Beschäftigungsbedingungen der behinderten Menschen denen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt möglichst anzunähern.

Durch die Beschäftigung in fremden Räumen wird die Verantwortlichkeit der WfbM für die behinderten Menschen nicht eingeschränkt, wenn ihr insbesondere

- die Durchführung der notwendigen Förderungsmaßnahmen,
- die Betreuung durch die begleitenden Dienste,
- die Weisungsbefugnis,
- die Entgeltzahlung an die behinderten Menschen,
- die Sozialversicherung und
- die Berufsunfallversicherung

obliegen und die Rechte der Beschäftigten nach § 138 SGB IX gewahrt sind.

Wie bei der Sonderform *Dienstleistungsgruppen* kommt der Werkstattträger bei einer Aufteilung der Außenarbeitsgruppe auf mehrere Einsatzstellen der Sicherstellung des qualifizierten Anleitungsbefehrs nach, wenn er regelmäßig die Erfahrungen aus den praktischen Einsatzstellen überprüft, die im Einzelfall notwendigen Hilfestellungen durch seine qualifizierten Werkstattmitarbeiter gibt oder sie entwickelt und im Zusammenwirken mit den unmittelbar am Einsatzort Tätigen umsetzt.

Ein förmliches Anerkennungsverfahren (§ 142 SGB IX i. V. mit §§ 17 ff WVO) ist für anerkannte WfbM nicht erforderlich. Zur Vermeidung von Missverständnissen empfiehlt sich eine Anzeige über langfristig genutzte ausgelagerte Arbeitsplätze der WfbM und gegebenenfalls ein genereller Hinweis im Verzeichnis der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen.

3.2.3 Beschäftigung einzelner behinderter Menschen

Werden einzelne behinderte Menschen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes beschäftigt, ist auch bei Mitwirkung der WfbM grundsätzlich davon auszugehen, dass sie nicht auf einem Werkstattplatz tätig sind.

Dies gilt unabhängig davon, ob sie am Arbeitsplatz begleitende persönliche Hilfen benötigen und erhalten und zwar auch dann, wenn diese Hilfen über eine WfbM organisiert werden.

Entgegen dieser Regel handelt es sich jedoch dann um eine Beschäftigung in der WfbM, wenn die Kriterien nach 3.2.2 Abs. 3 erfüllt werden.

3.2.3.1 Maßnahmen zum Übergang auf einen Arbeitsplatz (2.3.2 b)

Nach § 5 Abs. 4 WVO ist die WfbM verpflichtet, den Übergang von behinderten Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Ist es zur Erreichung eines Arbeitsplatzes erforderlich, dass der behinderte Mensch über längere Zeit vorbereitet wird, kann diese Maßnahme der WfbM zugeordnet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Übergang als Zielsetzung,
- zeitliche Befristung,
- Zustimmung des behinderten Menschen,
- Kriterien nach 3.2.2 Abs. 3.

Das bedeutet, dass die Verantwortlichkeit der Werkstatt rechtlich und tatsächlich jederzeit sichergestellt bleibt. Dazu kann sie sich auch der Beteiligung von Mitarbeitern des anderen Betriebes versichern. Hierzu bedarf es insbesondere verbindlicher Regelungen zwischen Betrieb und WfbM zu:

- Fragen des Einsatzes des behinderten Menschen im Betrieb und Ausgestaltung des Werkstattplatzes,
- Aufsicht, Weisungsrechte und Pflichten; Sicherung der sozialen Betreuung am Werkstattplatz und Einsatz der begleitenden Dienste der WfbM,
- Gelegenheit zur Teilhabe an den allgemeinen Angeboten der WfbM,
- Interventionsmöglichkeiten der WfbM,
- den Fragen, die zur Erfüllung des Werkstattvertrages (§ 13 WVO) gehören, insbesondere die Wahrung der Rechte der Beschäftigten nach § 138 SGB IX,
- möglichen Ergänzungen zur Berufsunfallversicherung der WfbM.

Diese Beschäftigungsverhältnisse sind regelmäßig im Fachausschuss der WfbM zu überprüfen.

Soweit "Fachdienste für die berufliche Eingliederung von behinderten Menschen" (Integrationsfachdienste / Berufsbegleitende Dienste / Eingliederungsberatungsdienste) eingerichtet sind, sollen sie als unterstützendes Angebot in Anspruch genommen werden.

3.2.3.2 Weitergehende Maßnahmen (2.3.2 b - 2. Spiegelstrich)

Bei Einzelbeschäftigung ist zwar grundsätzlich ein Werkstattplatz zu verneinen. Für bestimmte Fälle ist die Situation aber mit der in Ziffer 3.2.3.1 dargestellten so vergleichbar, dass eine andersartige rechtliche Zuordnung nicht möglich erscheint und ein Werkstattplatz bejaht werden muss.

Das gilt, wenn für einen wegen seiner Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelbaren behinderten Menschen anstelle des Ziels des Übergangs mit der darauf beruhenden Befristung die höchsterreichbare Normalität bei der Eingliederung in das Arbeitsleben tritt.

Die Art und Schwere der Behinderung stellen keinen Grund für den Ausschluss individuell besonders geeigneter Organisationsformen der Werkstattplätze dar, solange die Kriterien nach Ziffer 3.2.2 Abs. 3 erfüllt sind.

Dies gilt jedoch nur, solange noch die subjektiven und objektiven Voraussetzungen einer Werkstattbeschäftigung nach §§ 136 und 137 SGB IX bzw. der WVO gegeben sind.

Solche Voraussetzungen liegen z. B. dann nicht mehr vor, wenn der behinderte Mensch

- grundsätzlich auf dem allgemeinen Arbeitsmarktmittlungsfähig ist, wenn auch unter Einsatz beschäftigungsfördernder und -unterstützender Maßnahmen nach SGB III und SGB IX
- oder
- am Arbeitsplatz keiner regelmäßigen Anleitung und Betreuung durch die Fachkräfte der WfbM mehr bedarf
- oder
- die Direktionsbefugnis innerhalb der Betriebsstätte Dritter im Wesentlichen beständig und ohne Mitwirkung der Werkstatt für behinderte Menschen von Mitarbeitern des fremden Betriebes ausgeübt wird.

Diese Beschäftigungsverhältnisse sind regelmäßig im Fachausschuss zu überprüfen.

3.2.3.3 Heimarbeiter (siehe 2.3.2 c)

Nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 Nr. 7 und § 251 Abs. 2 Satz 2 SGB V zählen zu den von der Werkstatt für behinderte Menschen (als Arbeitgeber) zu versichernden Personen auch Heimarbeiter; die für die Werkstatt tätig sind.

Es handelt sich hierbei nicht um einen Bestandteil der WfbM, sondern um ein sonstiges Angebot der Werkstatt; § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V.

4. Leistungspflicht der Sozialhilfeträger

4.1 Nachrangungsgrundsatz

Sozialhilfeleistungen für Beschäftigte in der WfbM kommen nach dem SGB XII nur in Betracht, soweit der Leistungsberechtigte die Kosten nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen aufbringen kann, bzw. nicht vorrangig Ansprüche an andere Verpflichtete bestehen. Vorrangig sind vor allem Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit (§ 102 Abs.2 SGB III), der Rentenversicherungsträger (§ 16 Abs. 1 Nr.4, § 18 SGB VI), der Unfallversicherungsträger (§§ 37 und 38 Abs. 2 SGB VII), der Träger der Versorgungsleistungen (§ 26 Abs. 2 bzw. § 27 d Abs. 1 Nr. 6 BVG) sowie die Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach § 35 a SGB VIII.

4.2 Hilfeart

Die Sozialhilfe gewährt individuelle Leistungen, auf die der einzelne behinderte Mensch, nicht aber die WfbM einen Anspruch hat. Bei den Leistungen für die Beschäftigung in der WfbM handelt es sich um Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 41 SGB IX (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) und § 56 SGB XII (Hilfe in einer sonstigen Beschäftigungsstätte).

4.3 Rechtsanspruch

Behinderte Menschen, bei denen wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen mit dem Ziel der Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht in Betracht kommen, die aber die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen erfüllen (Aufnahmevoraussetzungen), wird Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben in der Werkstatt für behinderte Menschen gewährt .

4.4 Sachliche Zuständigkeit

Das SGB XII geht von dem Prinzip der Allzuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe aus (§ 97 Abs. 1 SGB XII).

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist zwar grundsätzlich für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 53 bis 60 SGB XII sachlich zuständig (§ 97 Abs. 3 SGB XII), diese Aufgaben wurde jedoch mit dem AGSGB XII ab 01.01.2005 auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe übertragen.

4.4.1 Begriffserläuterungen

Hier findet § 13 SGB XII Anwendung.

4.4.2 Zuordnung wegen **sachlicher Zuständigkeit**

4.4.2.1 Grundsatz

Als Angebote zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind Werkstätten für behinderte Menschen naturgemäß nur für einen Teil des Tages für ihre Benutzer geöffnet. Alle denkbaren Werkstattplätze erfüllen damit mindestens das zeitliche Merkmal teilstationärer Einrichtungen.

4.4.2.2 Andere Werkstattplätze

In den übrigen Fällen, in denen behinderte Menschen auf Werkstattplätzen nach 3.2.1 bis 3.2.3.2 beschäftigt werden, liegt eine teilstationäre Betreuung vor.

4.4.2.3 Heimarbeit

Heimarbeit findet regelmäßig in den eigenen Räumlichkeiten des Beschäftigten statt. Eine gesteigerte fürsorgliche Verantwortung der Werkstatt für den Heimarbeiter während der Ausübung der Heimarbeit tritt nicht ein. Die Voraussetzungen einer teilstationären Betreuung oder Hilfe sind nicht gegeben.

4.5 Ausschluss der Leistungen

Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 41 SGB IX kommt in der Regel nicht in Betracht für behinderte Menschen, die die Fähigkeit für eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben.

❖ Dazu gehören in der Regel

a) Lernbehinderte Menschen,

- da für sie andere Maßnahmen mit dem Ziel der Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommen,

b) arbeitslose schwerbehinderte Menschen, die dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen,

- da für sie entsprechend den Zielsetzungen des SGB IX Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gefunden oder geschaffen werden müssen.

❖ Sie kommt ferner nicht in Betracht für

- a) Bezieher einer teilweisen EU-Rente wegen Berufsunfähigkeit, da für sie in der Regel besondere Maßnahmen der Rentenversicherungsträger außerhalb der Werkstatt möglich sind
- b) behinderte Menschen, die zum Zeitpunkt des Aufnahmebegehrens das 60. Lebensjahr vollendet haben, weil in diesem Lebensalter in der Regel eine Eingliederung in das Arbeitsleben nicht mehr erreicht werden kann,
- c) Personen, bei denen ausschließlich wegen besonderer sozialer Schwierigkeiten Hilfe nach § 67 SGB XII geboten ist,
- d) Personen, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 137 SGB IX nicht erfüllen.

4.6 Inhalt der Eingliederungshilfe

4.6.1 Rechtsgrundlagen

Die Maßnahme der Eingliederungshilfe in einer anerkannten WfbM bestimmt sich nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 41 SGB IX; sh. hierzu Beschl. Bay VGH vom 02.04.98 - 12 CE 98.471 16

4.6.2 Erforderlichkeit

Leistungen an den behinderten Menschen können in der WfbM nur insoweit gewährt werden, als diese erforderlich sind, um dem behinderten Menschen eine seiner Behinderung entsprechende Beschäftigung zu ermöglichen. Die Leistungspflicht endet bei Wegfall der Leistungsvoraussetzungen, regelmäßig aber ab Bezug von Altersrente nach §§ 35 bis 40 SGB VI.

4.6.3 Vorrangige Leistungspflicht Dritter

Soweit der behinderte Mensch Hilfeleistungen benötigt, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit seiner Tätigkeit in der WfbM stehen, können diese nicht als Teil der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII i.V.m. § 41 SGB IX gewährt werden.

Über solche anderen Leistungen muss im Einzelfall gesondert nach den dafür geltenden Vorschriften entschieden werden. Dabei ist auch zu prüfen, ob für diese Leistungen nicht andere Sozialleistungsträger vorrangig verpflichtet sind.

Wenn z. B. Maßnahmen der Krankenhilfe, zu denen auch krankengymnastische Übungen u. a. gehören, erforderlich sind, haben dafür die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung aufzukommen.

4.6.4 Hilfe in einer sonstigen Beschäftigungsstätte (siehe auch RdNr. 8)

Werden behinderte Menschen, die persönlich die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen erfüllen, in einer sonstigen Beschäftigungsstätte beschäftigt, kann Eingliederungshilfe gewährt werden; § 56 SGB XII und § 17 Abs. 2 der VO zu § 60 SGB XII.

Auf die Hilfe besteht kein Rechtsanspruch.

5. Art und Bestandteile der Leistungen der WfbM

Von der Werkstatt für behinderte Menschen werden vor allem folgende Leistungen angeboten:

5.1 Maßnahmen im Eingangsverfahren (§ 3 WVO)

Sie haben die Aufgabe festzustellen, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung für die Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben ist sowie welche Bereiche der Werkstatt und welche anderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für den behinderten Menschen in Betracht kommen, und um einen Entwicklungsplan zu erstellen.

Zuständig sind vorrangig die Träger der beruflichen Rehabilitation, vor allem die Arbeitsverwaltung und die Rentenversicherungsträger usw., siehe auch 4.1.

5.2 Leistungen im Berufsbildungsbereich (§ 4 WVO)

Es handelt sich hierbei um Bildungsmaßnahmen mit dem Ziel, die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeiten des behinderten Menschen soweit wie möglich zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, so dass der behinderte Mensch nach Teilnahme an diesen Leistungen

- in der Lage ist, im Arbeitsbereich der WfbM wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen oder
- eine berufliche Tätigkeit oder Bildungsmaßnahme außerhalb der WfbM aufzunehmen.

Als Kostenträger kommen in der Regel die vorrangig verpflichteten Träger der beruflichen Rehabilitation, vor allem die Arbeitsverwaltung und die Rentenversicherungsträger, in Betracht; siehe auch RdNr. 4.1

5.3 Leistungen im Arbeitsbereich (§ 5 WVO)

Sie bieten behinderten Menschen in unterschiedlichen Organisations- und Beschäftigungsformen

- langfristig Arbeitsplätze,
- Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie
- Maßnahmen, die den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt fördern,

an.

Soweit kein sonstiger Dritter die Vergütung ganz oder teilweise zu übernehmen hat oder nicht vorrangig die Zuständigkeit anderer Sozialleistungsträger gegeben ist, wird Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII i.V.m. 41 SGB IX gewährt.

5.4 Förderplan

Die WfbM erstellt für jeden Beschäftigten in Abstimmung mit dem Fachausschuss und dem Leistungsträger einen individuellen Förderplan, der entsprechend dem Gesamtplan fortentwickelt wird.

Der Förderplan soll - nach Maßgabe des Gesamtplanes - ein Förderziel beschreiben, das innerhalb eines bestimmten Zeitraumes angestrebt wird. Die jeweiligen Fördermaßnahmen der WfbM sollen dokumentiert und zur Grundlage eines Eingliederungs-/Förderberichtes an den Leistungsträger gemacht werden und dienen ggf. der Erfolgsüberprüfung.

6. Eingliederungshilfe

6.1 Leistungsart

Nach § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 41 SGB IX wird Eingliederungshilfe in einer WfbM als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben gewährt, wenn und solange behinderte Menschen die Aufnahmevoraussetzungen für eine Beschäftigung in einer WfbM erfüllen, wegen Art und Schwere der Behinderung für sie eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder eine Maßnahme nach § 33 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 SGB IX nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommt und sie wenigstens ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen.

6.2 Höhe der Leistung

Eingliederungshilfe wird dem behinderten Menschen durch Übernahme der aus Anlass der Beschäftigung zwischen der WfbM und dem Sozialhilfeträger vereinbarten Vergütung geleistet, siehe 7.2.

6.3 Leistungen zum Lebensunterhalt in der Einrichtung

Die in einer teilstationären oder vollstationären Einrichtung gewährte Eingliederungshilfe umfasst auch den in der Einrichtung gewährten Lebensunterhalt (vgl. § 35 Abs. 1 SGB XII).

In der teilstationären Einrichtung gehört zum Lebensunterhalt nur die in dieser selbst gewährte Verpflegung, z. B. für das Mittagessen.

6.4 Fahrtkosten

Fahrtkosten, die zur Durchführung der Eingliederungshilfe erforderlich sind, sind Bestandteil dieser Hilfe. Zu den Fahrtkosten gehören die Kosten für die erforderlichen Fahrten zwischen Wohnung und Werkstatt. Erforderlich sind in der Regel die Fahrtkosten, die für die Fahrt zu der WfbM entstehen, in deren Einzugsbereich der Wohnort des behinderten Menschen liegt.

Besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung nach §§ 145 ff SGB IX, werden allenfalls die Kosten der Wertmarke übernommen, sofern nicht Kostenfreiheit nach § 145 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX besteht.

Im übrigen werden bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Kosten für die tariflich günstigste Zeitkarte erstattet.

Sofern die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder zumutbar ist, werden die Vergütungen für die Beförderung mit einem anerkannten Fahrdienst übernommen.

Ist die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges oder des Kraftfahrzeuges von Angehörigen oder Bekannten (Nachbarschaftshilfe) notwendig, können für jeden gefahrenen Kilometer die nach dem Landesreisekostengesetz festgesetzten Beträge vergütet werden, wobei die kürzeste Entfernung zwischen Wohnung und Werkstatt zugrunde zu legen ist.

In die zusammen mit den Werkstätten für behinderte Menschen organisierten Sonderfahrdienste werden nur solche behinderten Menschen aufgenommen, denen wegen Art und Schwere ihrer Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist oder aus anderen Gründen nicht zugemutet werden kann.

Die Aufnahme bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Leistungsträger.

7. Umfang der Leistungen, Vergütung, Sozialversicherung

7.1 Umfang

Das Maß der Leistungen der Sozialhilfe kann nicht von Vereinbarungen zwischen der WfbM und dem behinderten Menschen beeinflusst werden. Vielmehr haben die Sozialhilfeträger hierüber nach Maßgabe des SGB XII gegebenenfalls nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden; § 17 SGB XII.

Bei ihrer Entscheidung haben die Sozialhilfeträger zu berücksichtigen, dass die WfbM als Einrichtung zur beruflichen Eingliederung arbeitsbegleitend auch soziale Aufgaben erfüllt.

7.2 Berechnung der Vergütung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

Grundlage für die Vergütungsvereinbarungen ist der Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII für Baden-Württemberg mit Anlagen sowie den Beschlüssen der Vertragskommission zum Abrechnungsverfahren.

7.3 Kosten der Sozialversicherung

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in einer Werkstatt für behinderte Menschen umfasst auch die Kosten der Sozialversicherung nach §§ 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V bzw. 1 Nr. 2 a SGB VI sowie nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 SGB XI, soweit der Sozialhilfeträger nach §§ 251 Abs. 2 Satz 1 SGB V sowie § 179 Abs. 1 Satz 2 SGB VI und § 59 Abs. 1 SGB XI zur anteiligen Kostenerstattung verpflichtet ist.

Dies gilt nicht für Beiträge bzw. Beitragsanteile zur Arbeitslosenversicherung von behinderten Menschen, für die ausnahmsweise Arbeitslosenversicherungspflicht besteht; siehe hierzu §§ 25, 344 Abs. 3 und 346 Abs. 1 Nr. 2 SGB III; ebenso nicht für die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung und den Zuschlag für Kinderlose zur Pflegeversicherung.

8. Einsatz des Einkommens und Vermögens

8.1 Heranziehung nach dem Elften Kapitel SGB XII

8.1.1 Einkommen

Der Einkommensbegriff richtet sich nach § 82 SGB XII und der dazu ergangenen Rechtsverordnung.

8.1.2 Einkommen aus entgeltlicher Beschäftigung (Arbeitseinkommen)

Arbeitseinkommen im Sinne der nachstehenden Regelung ist auch das Arbeitsentgelt, das dem behinderten Menschen von der WfbM für die dort geleistete Arbeit nach § 138 Abs. 2 SGB IX gezahlt wird, allerdings ohne Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge im Sinne von § 43 Satz 4 SGB IX.

8.1.3 Sonstiges Einkommen

Sonstiges Einkommen sind alle Einkünfte, die nicht unter 8.1.2 fallen.

Hierzu gehören insbesondere Lohnersatz Einkommen in Form von Übergangsgeld nach §§ 160 ff SGB III, Krankengeld nach §§ 44 ff SGB V, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach §§ 43 ff SGB VI, Übergangsgeld nach § 20 SGB VI, Verletztengeld nach §§ 45 ff SGB VII sowie das Unterhaltsgeld nach §§ 153 ff SGB III, Urteil BVwG vom 19.12.1995 - 5 C 27,93 (FEVS 46,96); zum Krankengeld sh. Urteil VGH B-W vom 21.09.98 - 7 S 913/98 (ZfSH/SGB1999, S. 610).

8.2 Einsatz des Einkommens

8.2.1 bei teilstationärer Betreuung in der WfbM

Die Inanspruchnahme des Einkommens richtet sich in teilstationären Hilfefällen nach § 92 Abs. 2 SGB XII. Eine Inanspruchnahme erfolgt nur in Höhe der ersparten Aufwendungen zum Lebensunterhalt; z. B. für das Mittagessen

Die häusliche Ersparnis kann nur von den Einsatzpflichtigen nach § 19 Abs. 3 SGB XII verlangt werden.

Bei unverheirateten volljährigen Hilfeempfängern ist dies nur der Hilfeempfänger selbst.

Nach dem Urteil des BVwG vom 19.03.1992 - 5 C 20/87 (FEVS 43,2) sowie dem Beschluss des BVwG vom 08.08.1996 -5 B 14.96 muss eine Ersparnis tatsächlich und nicht nur fiktiv eintreten.

Dies ist nicht der Fall, wenn (bei unverheirateten volljährigen Hilfeempfängern)

- das bereinigte Einkommen des behinderten Menschen einen Betrag in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes nicht übersteigt oder
- der Kostenbeitragspflichtige laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel oder nach SGB II erhält oder
- der behinderte Mensch nichts erspart, weil er nachweislich die Mahlzeiten von Angehörigen und Dritten kostenlos erhält.

Die häusliche Ersparnis für das Mittagessen beträgt z. Zt. 3,00 Euro je eingenommene Mahlzeit.

8.2.2 bei vollstationärer Betreuung

Die Hilfe im Wohnheim ist zugleich mit der in der Werkstatt nach §§ 54 und 56 SGB XII gewährten Hilfe Eingliederungshilfe, wenn der behinderte Mensch wegen seiner Behinderung dort eine Förderung erhält.

Es ist die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII anzuwenden. Der Einsatz des Einkommens bestimmt sich nach §§ 87 und 88 SGB XII.

Nach § 88 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII ist in der Regel der Einsatz des unter der Einkommensgrenze liegenden Einkommens zu verlangen, das von anderen für einen besonderen Zweck gewährt wird, für den sonst Sozialhilfe zu gewähren wäre.

Das sind z. B. Beihilfen nach den Beihilfegrundsätzen, Kranken-/Pflegekassenleistungen, Leistungen nach dem SGB III usw.

Der Einsatz des unter der Einkommensgrenze liegenden Einkommens ist nach § 88 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 SGB XII zu verlangen, soweit Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden. RdNr. 88.17 SHR ist zu beachten.

Nach § 88 Abs. 2 SGB XII ist bei einer stationären Leistung in einer stationären Einrichtung vom Einkommen aus entgeltlicher Beschäftigung zunächst ein Grundbetrag in Höhe von einem Achtel des Eckregelsatzes freizulassen. Von dem nach Abzug dieses Grundbetrages verbleibenden Einkommen bleibt ein weiterer Betrag von 25 % frei. Auf das Berechnungsbeispiel in der Anlage 1 wird verwiesen.

Wird während einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich Übergangsgeld oder Rente bezogen, kann abweichend von 8.1.3 aus Gründen der Gleichbehandlung ebenfalls ein Grundbetrag nach § 88 Abs. 2 SGB XII belassen werden.

Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen wird eine Tabelle (Anlage 2) erstellt, aus der sich die Höhe der Kostenbeiträge entnehmen lässt.

Ist neben dem Werkstatteinkommen weiteres Einkommen vorhanden, so ist dieses nach § 88 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 SGB XII in der Regel in voller Höhe einzusetzen, es sei denn, der Hilfeempfänger unterhält einen anderen überwiegend.

8.3 Einsatz des Vermögens nach §§ 90, 91, 92 SGB XII

8.3.1 Allgemeines

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder vergleichbaren Beschäftigungsstätten werden nach § 92 Abs. 2 Satz 2 SGB XII ohne Berücksichtigung von vorhandenem Vermögen erbracht.

8.3.2 Gleichzeitige stationäre Hilfe in einer Einrichtung

Für diese Leistungen gelten die allgemeinen Regelungen der §§ 90, 91 SGB XII einschließlich der entsprechenden SHR.

8.4 Heranziehung Unterhaltspflichtiger bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die Eingliederungshilfe nach §§ 54 Abs. 1, 56 SGB XII i.V.m. § 41 SGB IX in einer Werkstatt für behinderte Menschen ist dazu bestimmt, eine angemessene Beschäftigung zu ermöglichen. Von einer Heranziehung Unterhaltspflichtiger nach § 94 Abs. 2 SGB XII im Rahmen dieser Hilfe soll daher abgesehen werden; Empf. DV 1994, RdNr. 32

9. Weiterer Anwendungsbereich/Sonstige Beschäftigungsstätten

Soweit die Eingliederungshilfe nach § 56 SGB XII in einer sonstigen Beschäftigungsstätte gewährt wird, die nicht anerkannte WfbM ist, können diese Empfehlungen entsprechend angewendet werden.

Zu den "sonstigen Beschäftigungsstätten" im Sinne dieser Regelung gehören insbesondere WfbMs, die eine förmliche Anerkennung nicht anstreben, Werkstätten, die die förmlichen Anerkennungsvoraussetzungen nicht erfüllen bzw. noch nicht anerkannt sind, nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannte (und als teilstationäre Einrichtungen betriebene) Blindenwerkstätten oder Arbeitsplätze im Regiebereich von sozialen Einrichtungen.

Keine sonstigen Beschäftigungsstätten sind Einrichtungen, in denen keine einer WfbM vergleichbare Beschäftigung angeboten wird, z. B. Selbsthilfe- oder Zuverdienstfirmen (Integrationsfirmen), weil diese dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnen sind. Das Letzte gilt auch für Blindenwerkstätten, soweit sie Beschäftigung nach den Regeln des allgemeinen Arbeitsmarktes anbieten.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2007 in Kraft.

Anlage 1

Beispiel für eine Einzelfallberechnung nach RdNr. 8.2.2.:

(Für den Eckregelsatz sind 345,00 € zu Grunde gelegt.)

a) Bereinigtes Arbeitseinkommen :	40,00 €
Das freizulassende Einkommen nach § 88 Abs. 2 SGB XII beträgt	40,00 €
da das bereinigte Arbeitseinkommen 1/8 des Eckregelsatzes =	43,13 €
nicht übersteigt.	

b) Bereinigtes Arbeitseinkommen :	200,00€
Das frei zu lassende Arbeitseinkommen nach § 88 Abs. 2 SGB XII	
beträgt 1/8 des Eckregelsatzes =	43,13 €
zuzüglich 25 v. H. des übersteigenden Einkommens von 156,87 € =	<u>39,22 €</u>
somit Freibetrag insgesamt =	82,35 €

Anlage 2

Die bisherige Tabelle gilt weiter.

Teil II

Grundsätze über die Förderung erwachsener schwerst- und mehrfach behinderter Menschen in teilstationären Förder- und Betreuungsgruppen (FuBGr)

Inhalt

1. Allgemeines

2. Ziele und Aufgaben der Förder- und Betreuungsgruppen

3. Organisationsform

3.1 Räumlicher und organisatorischer Zusammenhang zur WfbM

3.2 Förderung in vollstationären Einrichtungen

4. Personelle Ausstattung

4.1 Fachliche Qualifikation des Personals im Gruppendienst

4.2 Gruppengrößen

5. Verfahren

5.1 Vorrang der WfbM

5.2 Beratung im Fachausschuss

5.3 Förderplan

6. Rechtsstellung der behinderten Menschen

7. Hilfeart

8. Sachliche Zuständigkeit

9. Einsatz des Einkommens und Vermögens

Einkommen

Vermögen

Heranziehung Unterhaltspflichtiger

10. Sonstige Regelungen

11. Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

12. Inkrafttreten

Grundsätze über die Förderung erwachsener schwerst- und mehrfach behinderter Menschen in teilstationären Förder- und Betreuungsgruppen bei Werkstätten für behinderte Menschen

1. Allgemeines

Nach Abschluss der schulischen Förderung eines behinderten Menschen muss in der Regel davon ausgegangen werden, dass die berufliche Eingliederung in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) möglich ist. Da es behinderte Menschen gibt, die diese Aufnahmekriterien (siehe dazu Teil I RdNr. 1.2 – 1.2.2) in die WfbM nicht erfüllen, ist es notwendig, auch für diesen Personenkreis Angebote zu schaffen, um eine der Behinderung adäquate Betreuung sicherzustellen. Dies geschieht in Förder- und Betreuungsgruppen.

2. Ziele und Aufgaben der Förder- und Betreuungsgruppen

Die Maßnahmen in Förder- und Betreuungsgruppen haben das Ziel:

- praktische Kenntnisse und Fähigkeiten zu fördern, die erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen die für ihn erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen,
- auf Maßnahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, vor allem in WfbM bzw. sonstigen Beschäftigungsstätten, vorzubereiten
- angemessene tagesstrukturierende Hilfen für aus der WfbM ausgeschiedene behinderte Menschen anzubieten sowie
- die pflegerische Versorgung der behinderten Menschen sicherzustellen.

Im Einzelnen ergeben sich daraus vor allem folgende Leistungen:

- Förderung, Erhalt und Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten im persönlichen und lebenspraktischen Bereich,
- Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit,
- Einübung des Kontaktes mit der Umwelt,
- Mobilitätstraining,
- Einübung von am Arbeitsleben ausgerichteten Kenntnissen und Fertigkeiten bis zur Hinführung in die WfbM, aber auch
- die pflegerische Versorgung.
-

Eine wesentliche Aufgabe dieser Einrichtungen ist es, die Angehörigen des behinderten Menschen zu entlasten, vor allem, damit eine vollstationäre Unterbringung vermieden oder verzögert werden kann.

3. Organisationsform

3.1 Räumlicher und organisatorischer Zusammenhang zur WfbM

Förder- und Betreuungsgruppen sollen vorrangig in räumlichem oder organisatorischem Zusammenhang mit einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen eingerichtet werden (sog. verlängertes Dach der Werkstatt für behinderte Menschen).

Der gesetzliche Rahmen hierfür ist vor allem in § 136 Abs. 3 SGB IX geregelt.

Danach sollen behinderte Menschen, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen nicht erfüllen, in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sind.

Daraus ist abzuleiten, dass es zwar nicht zwingend notwendig ist, Personen, die nicht, noch nicht oder nicht mehr werkstattfähig sind, unmittelbar räumlich in einer Werkstatt für behinderte Menschen zu betreuen. Es erscheint jedoch konzeptionell sinnvoll, Förder- und Betreuungsgruppen direkt an eine Werkstatt für behinderte Menschen anzubinden, damit die Durchlässigkeit zur Werkstatt für behinderte Menschen gegeben ist.

3.2 Förderung in vollstationären Einrichtungen

Die Förderung und Betreuung nicht werkstattfähiger schwerstbehinderter Menschen in vollstationären Einrichtungen ist regelmäßig Bestandteil des dort vorgehaltenen umfassenden und differenzierten Leistungsangebotes, unabhängig von Art und Form ihrer Organisation und Ausgestaltung.

4. Personelle Ausstattung

4.1 Fachliche Qualifizierung des Personals im Gruppendienst

Die Förderung, Betreuung und Pflege der in Förder- und Betreuungsgruppen untergebrachten Personen ist durch fachlich entsprechend qualifiziertes Personal zu gewährleisten.

Hierfür kommen vor allem Heilerzieher und Heilerziehungspfleger in Betracht, aber auch eine Betreuung durch Krankenpfleger, Altenpfleger sowie pflegerisches Hilfspersonal (z. B. Krankenpflegehelfer, Altenpflegehelfer) ist möglich, wenn eine ausreichende fachliche Leitung der Betreuungsarbeit gewährleistet ist.

Für die Bereiche Verwaltung, Wirtschaft und Soziale Dienste können die für Werkstätten für behinderte Menschen geltenden Maßstäbe als angemessen anerkannt werden. Soweit begleitende externe Fachdienste notwendig sind (z. B. Krankengymnastik, Logopädie, Ergotherapie usw.), ist der Vorrang der zuständigen Leistungsträger zu beachten.

4.2 Gruppengrößen

Wegen der besonderen Betreuungserfordernisse der nicht werkstattfähigen schwerstbehinderten Menschen in den Förder- und Betreuungsgruppen ist regelmäßig eine ständig anwesende Betreuungsperson in den Gruppen erforderlich.

Die Gruppengröße ist daher so zu gestalten, dass dies (z. B. durch die Organisation von Doppelgruppen) gewährleistet ist.

5. Verfahren

5.1 Vorrang der WfbM

Die Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen ist vor allem bei den aus einer Sonderschule entlassenen behinderten Menschen vorrangig gegenüber Maßnahmen in Förder- und Betreuungsgruppen. Daher ist gegebenenfalls durch Maßnahmen im Eingangsverfahren in jedem Einzelfall die WfbM-Fähigkeit des betroffenen behinderten Menschen zu prüfen.

5.2 Beratung im Fachausschuss

Die Arbeitsverwaltung unterbreitet im Regelfall einen Eingliederungsvorschlag bzw. eine fachliche Stellungnahme zur Beratung im Fachausschuss.

Über die Situation des behinderten Menschen wird in dem für die Werkstatt zuständigen Fachausschuss beraten, wenn auch nur einer der Beteiligten die Werkstattfähigkeit als möglich ansieht bzw. die Erörterung des Einzelfalles wünscht. Dabei muss dem behinderten Menschen und gegebenenfalls ihm nahe stehenden Personen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden (§ 3 Abs. 3 WVO).

Kommt der Fachausschuss zu dem Ergebnis, dass eine Aufnahme in die WfbM (noch) nicht oder – in besonders gelagerten Einzelfällen - ein weiterer Verbleib in der Werkstatt nicht mehr möglich ist, empfiehlt er die Betreuung in der Förder- und Betreuungsgruppe oder eine sonstige geeignete Maßnahme.

Der Sozialhilfeträger berücksichtigt diese Empfehlung gegebenenfalls im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens bei der Entscheidung über die Hilfestellung bzw. bei der Erstellung des Gesamtplanes nach § 58 SGB XII.

5.3 Förderplan

Der Träger der Förder- und Betreuungsgruppen erstellt für jeden Einzelfall in Abstimmung mit dem Leistungsträger einen individuellen Förderplan, der entsprechend dem Gesamtplan fortentwickelt wird.

Der Förderplan soll - nach Maßgabe des Gesamtplanes - ein Förderziel beschreiben, das innerhalb eines bestimmten Zeitraumes angestrebt wird. Die jeweiligen Fördermaßnahmen sollen dokumentiert und zur Grundlage eines Eingliederungs-/Förderberichtes an den Leistungsträger gemacht werden und dienen ggf. der Erfolgsüberprüfung.

6. Rechtsstellung der behinderten Menschen

Die Förder- und Betreuungsgruppen sind keine Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Eingliederung behinderter Menschen in das Arbeitsleben. Deshalb sind die dort aufgenommenen Personen auch weder sozialversicherungspflichtig, noch besteht ein Anspruch auf Entgelt, da eine zu vergütende Arbeitsleistung nicht erbracht wird.

Die in § 136 Abs. 1 Satz 1 sowie §§ 137 bis 139 SGB IX enthaltenen Regelungen sind nicht anwendbar.

7. Hilfeart

Die Sozialhilfe gewährt individuelle Leistungen, auf die der einzelne behinderte Mensch, nicht aber die Einrichtung einen Anspruch hat.

Bei diesen Leistungen handelt es sich in der Regel um Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. mit § 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX; in Einzelfällen kann es sich auch um Hilfe zur Pflege nach § 61 SGB XII handeln.

8. Sachliche Zuständigkeit

Die in Teil I RdNr. 4.4 dargestellte Zuordnung der sachlichen Zuständigkeit gilt für die Förder- und Betreuungsgruppen entsprechend.

9. Einsatz des Einkommens und Vermögens

9.1 Einkommen

Die Regelungen in Teil I RdNr. 8.1 bis 8.2.2 gelten auch für die Hilfen in Förder- und Betreuungsgruppen.

9.2 Vermögen

Die Regelung in Teil I RdNr. 8.3 gelten entsprechend.

9.3 Heranziehung Unterhaltspflichtiger

Die Regelung in Teil I RdNr. 8.4 gilt entsprechend.

10. Sonstige Regelungen

Die in Teil I enthaltenen Regelungen über die Leistungen zum Lebensunterhalt (RdNr. 6.3), die Fahrtkosten (RdNr. 6.4), die vorrangige Leistungspflicht Dritter (RdNr. 4.1, 4.6.3 usw.) sowie Höhe (RdNr. 6.2) und Umfang der Leistungen (RdNr. 7.1) gelten im übrigen entsprechend.

11. Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

Für die nach § 75 Abs. 3 SGB XII abzuschließenden Vereinbarungen für Förder- und Betreuungsgruppen sind die speziellen Regelungen des § 41 Abs. 2 SGB IX auch dann nicht anzuwenden, wenn sich diese Einrichtungsteile - entsprechend § 136 Abs. 3 SGB IX - unter dem verlängerten Dach der WfbM befinden. Für die Vereinbarungen gelten ausschließlich §§ 75 ff, insbesondere § 75 Abs. 3 SGB XII.

12. Inkrafttreten

Die Grundsätze treten zum 01.01.2007 in Kraft.

Teil III

Grundsätze über die Tagesstrukturierung von erwachsenen behinderten Menschen außerhalb der WfbM bzw. FuB-Gruppen, in der Regel Senioren

Inhalt

1. Allgemeines
2. Ziele und Aufgaben der Seniorengruppen
3. Organisationsform
4. Hilfeart
5. Förderplan
6. Leistungsvereinbarung - Vergütungsvereinbarung
7. Sachliche Zuständigkeit
8. Einsatz des Einkommens und Vermögens/Heranziehung Unterhaltspflichtiger
9. Inkrafttreten

Grundsätze über die Tagesstrukturierung von erwachsenen behinderten Menschen außerhalb der WfbM bzw. FuB-Gruppen, in der Regel Senioren Leistungstyp I 4.6

1. Allgemeines

Auch behinderte Menschen, die bei Erreichen der rentenversicherungsrechtlichen Altersgrenze oder aus behinderungsbedingten Gründen vorzeitig aus der Werkstatt für behinderte Menschen ausgeschieden sind, haben grundsätzlich Anspruch auf eine der Behinderung entsprechende adäquate Betreuung während des Tages.

Entsprechende Maßnahmen finden in Einrichtungen mit unterschiedlicher Bezeichnung statt, z.B. Tagesgruppe in Heimen, Seniorengruppen usw.

Da die entsprechenden Angebote in Baden-Württemberg vor allem geprägt sind durch altershalber aus der WfbM ausgeschiedene Personen, werden tagesstrukturierende Angebote dieser Art überwiegend als "Seniorengruppen" bezeichnet.

2. Ziele und Aufgaben der Seniorengruppen

Die Ziele und Aufgaben der Seniorengruppen sind in Baden-Württemberg insbesondere im Leistungstyp I 4.6 der Anlagen zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII beschrieben, dies sind insbesondere

- die Förderung praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen die für ihn erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen,
- die notwendige pflegerische Versorgung der behinderten Menschen sicherzustellen und
- die behinderten Menschen bei der Bewältigung ihrer alters- und/oder krankheitsbedingten Problemstellungen zu unterstützen.

Hieraus ergeben sich im Einzelnen vor allem folgende Leistungen:

- Förderung, Erhalt und Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten im persönlichen und lebenspraktischen Bereich,
- Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit,
- Einübung des Kontaktes mit der Umwelt,
- Mobilitätstraining,
- die pflegerische Versorgung.

Wesentliche Aufgabe der Seniorengruppen ist es, den in Heimen oder fachlich betreuten Wohnformen lebenden behinderten Menschen auch nach Ausscheiden aus der WfbM oder vergleichbaren Angeboten eine angemessene Tagesstruktur anzubieten, aber auch, die Angehörigen der behinderten Menschen zu entlasten, - vor allem, damit eine vollstationäre Unterbringung vermieden oder verzögert werden kann.

Aus Altersgründen aus der WfbM-Beschäftigung ausgeschiedene rüstige behinderte Menschen soll auf deren Wunsch möglichst eine angemessene Beschäftigung angeboten werden. Es ist allerdings sicherzustellen, dass hierbei die individuellen Ruhe- und Freizeitwünsche des alten Menschen vordergründig berücksichtigt werden. Erster Auftrag der Seniorengruppen bleibt es, den alten Menschen bei der Bewältigung der täglichen Lebensbedürfnisse zu unterstützen und ihm aktivierende Impulse zu vermitteln.

3. Organisationsform

Nachdem die Mehrheit der betroffenen Personen in Wohnheimen für behinderte Menschen lebt, bietet es sich an, Seniorengruppen oder vergleichbare Angebote in der Trägerschaft und Verantwortung des Wohnheimes für behinderte Menschen zu organisieren.

Während einer Übergangszeit oder bei Fehlen einer angemessenen räumlichen Ausstattung kann es auch sinnvoll sein, die tagesstrukturierenden Maßnahmen extern (z. B. in Räumen der WfbM) anzubieten. Dabei muss jedoch gewährleistet sein, dass Zielgruppe und Auftrag der Seniorengruppen erfüllt werden können.

In die Seniorengruppen von Wohnheimen für Behinderte Menschen sollen auch Personen aufgenommen werden, die in fachlich betreuten Wohnformen oder bei ihren Angehörigen leben.

4. Hilfeart

In der Regel handelt es sich um Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX.

Wird für die Betreuung in stationären Einrichtungen oder in fachlich betreuten Wohnformen Eingliederungshilfe gewährt, so wird - entsprechend dem Grundsatz der einheitlichen Hilfe - auch die Hilfe für die Betreuung in der Seniorengruppe im Rahmen der Eingliederungshilfe sichergestellt.

In anderen Fällen kann auch Hilfe zur Pflege nach § 61 SGB XII oder Hilfe nach § 71 SGB XII in Betracht kommen.

5. Förderplan

Der Träger der Seniorengruppen erstellt für jeden Einzelfall in Abstimmung mit dem Leistungsträger einen individuellen Förderplan, der entsprechend dem Gesamtplan fortentwickelt wird.

Der Förderplan soll - nach Maßgabe des Gesamtplanes - ein Förderziel beschreiben, das innerhalb eines bestimmten Zeitraumes angestrebt wird. Die jeweiligen Fördermaßnahmen sollen dokumentiert und zur Grundlage eines Eingliederungs-/Förderberichtes an den Leistungsträger gemacht werden und dienen ggf. der Erfolgsüberprüfung.

6. Leistungsvereinbarung - Vergütungsvereinbarung

Für Seniorengruppen wird regelmäßig eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach §§ 75 ff SGB XII abgeschlossen. Maßgebend ist der Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII.

Inhalt und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach Leistungstyp I 4.6 der Anlagen zum Rahmenvertrag.

7. Sachliche Zuständigkeit

Die in Teil I RdNr. 4.4 dargestellte Zuordnung der sachlichen Zuständigkeit gilt für die Seniorengruppen entsprechend.

8. Einsatz des Einkommens und Vermögens/Heranziehung Unterhaltspflichtiger

Für den Einkommens- und Vermögenseinsatz während der Seniorenbetreuung gelten die allgemeinen Regelungen der §§ 87 bis 91 SGB XII einschließlich der entsprechenden SHR.

Für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger gilt die Regelung in Teil I Rd.Nr. 8.4 entsprechend.

9. Inkrafttreten

Die Grundsätze treten am 01.01.2007 in Kraft.